

Nummer	Bezeichnung	Seite
25/2020	Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2	42

25/2020

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW in der z. Zt. gültigen Fassung wird die **Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 vom 18.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 07/2020, widerrufen.**

Der Widerruf gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben. Im Internet ist das Amtsblatt einsehbar unter www.guetersloh.de.

Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW handelt es sich bei der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 um einen Verwaltungsakt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01. April 2020 einen Aufhebungserlass zu verschiedenen seiner bisherigen Weisungen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassen. Betroffen von dieser Aufhebung sind die Weisungen, auf welche hin der Bürgermeister der Stadt Gütersloh die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 erlassen hat.

Nach der neuen Gesetzgebung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Bundesebene und der Aktualisierung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der o.g. Verordnung geregelten Sachverhalten sinnvoll. Hierzu bedarf es der Aufhebung der Allgemeinverfügungen, die aufgrund der o.b. Erlasse des Ministeriums in den letzten Tagen und Wochen erlassen worden sind und die die gleichen Sachverhalte wie die CoronaSchVO regeln.

Auch wenn die CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Aufgrund dieser geänderten Sachlage habe ich mich für den Widerruf der Allgemeinverfügung entschieden.

Der Widerruf gründet sich auf § 49 Abs. 1 VwVfG NRW.

Ausdrücklich nicht von diesem Widerruf betroffen sind die Allgemeinverfügungen vom 19.03.2020, die im Amtsblatt 08/2020 bekannt gemacht wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg ge-

mäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 02.04.2020
In Vertretung

Lang
Erste Beigeordnete

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 08.04.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**